

HYGIENEKONZEPT Stand 26.08.2021

Aktuelle Regelung laut tagesaktueller Auflage

Die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 24. August 2021, tritt **ab 26. August 2021** in Kraft. Die „[Allgemeinverfügung Anordnung von Hygieneauflagen](#)“ durch den Freistaat Sachsen vom 26. August 2021 ist umzusetzen.

Auf der Startseite unserer Homepage informieren wir Sie tagesaktuell über die jeweilige Inzidenz im Landkreis Zwickau sowie stichpunktartig über die relevanten Regelungen in unseren Tätigkeitsfeldern.

Generell behält unser Hygienekonzept weiterhin Gültigkeit. So desinfizieren wir weiterhin regelmäßig. Die Lüftungsanlage im Veranstaltungssaal tauscht verbrauchte Luft mit Außenfrischluft bis zu 3 mal in der Stunde. CO2 Ampeln überwachen die Luftqualität in all unseren Räumen. Wir lüften zusätzlich manuell.

Wir bitten um Verständnis, dass aufgrund der geltenden Corona-Maßnahmen einige Abläufe (u. a. Einlass) länger als gewöhnlich dauern werden. Bitte kommen Sie rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn, sodass der Einlass bestmöglich vonstattengehen kann.

Um unsere Veranstaltungen so reibungslos wie möglich durchzuführen, sind wir auch auf Ihre Akzeptanz und Mithilfe angewiesen. Handeln Sie bitte umsichtig im Sinne der Vorgaben und leisten Sie den Anweisungen der Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter vor Ort Folge. Vielen Dank.

Haben Sie Fragen, sprechen Sie uns an. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.

Hintergrund:

Nach dem ersten Lockdown im März 2020 begann der Verein ab dem 20. Mai 2020 mit der schrittweisen Wiederaufnahme der Projekt- und Veranstaltungstätigkeit. Auf Grundlage der Allgemeinverordnungen des Freistaates Sachsen (SächsCoronaSchVO vom ursprünglich 12. Mai 2020) sowie die spezifischen Regelungen im Landkreis Zwickau wurde durch den Verein für seine Angebote ein Hygienekonzept erarbeitet.

Mit der folgenden ständigen Anpassung der benannten Verordnungen werden auch die betroffenen Umsetzungsvarianten und -abläufe entsprechend fortlaufend geändert.

In Umsetzung der Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) von ursprünglich dem 12. Mai 2020, insbesondere §6 | (2) | 2,3, 5, 13 sowie §7 und der dazugehörigen Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020 für das Soziokulturelle Zentrum Alter Gasometer Zwickau mit seinen Arbeitsgebieten Demokratiewerkstatt, Kulturarbeit und Jugendarbeit und den Schwerpunkten

- Kulturveranstaltungen und begleitende Gastronomie
- soziale, kulturelle und politische Bildung
- Kinder- und Jugendarbeit nach §11 bis 14 SGB VIII

reichten wir zur Prüfung unser Hygienekonzept bei den Behörden ein.

Ziel aller Maßnahmen ist es, die Teilhabe an Angeboten des Vereins Alter Gasometer am Standort Kleine Biergasse in Zwickau, im Historischen Dorf Zwickau, dem Gebiet unseres Streetworkteams (Crimmitschau, Mülsen, Wilkau Haßlau, Kirchberg), dem Jugendclub Kirchberg und temporäre Angebote im öffentlichen Raum und/oder bei Partnern unter Berücksichtigung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln fortlaufen zu ermöglichen.

Dafür wurden die Personenkapazität aller Räumlichkeiten/Flächen neu berechnet, Veranstaltungs- und Angebotsformate und die Besucherlenkung überarbeitet und neu festgelegt.

Bei Anmietungen von Fremdlocation wird gleichzeitig das Hygienekonzept der angemieteten Fläche beachtet und mit dem Hygienekonzept des Vereins Alter Gasometer abgestimmt.

Alle notwendigen Genehmigungen wurden durch das Gesundheitsamt erteilt und liegen dem Verein vor. In einer Prüfung durch die Behörde vor Ort am 20.08.2020 wurden keine Mängel oder Verstöße festgestellt.

Eine Umsetzung des Konzepts steht bei veränderter Rechtslage immer unter dem Vorbehalt der Einsicht und ggf Gestattung durch die zuständigen Landkreisbehörden (Gesundheitsamt, Ordnungsamt, Jugendamt) und der Freigabe durch den Geschäftsführer.

Auf Grundlage der jeweils gültigen [Sächsischen Corona Schutz Verordnung](#), den dazugehörigen Hygieneauflagen sowie der jeweils gültigen Allgemeinverfügung des Landkreis Zwickau erfolgt eine dynamische Anpassung unseres Hygienekonzeptes für den Verein Alter Gasometer.

Allgemein

- ⊗ Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist **inzidenzunabhängig** unter Beachtung der Vorschriften der SächsCoronaSchVO gestattet.
- ⊗ Soweit die nachfolgenden Vorschriften an einen bestimmten **Schwellenwert** gebunden sind, gilt Folgendes:
 1. Die Sieben-Tage-Inzidenz des Landkreis Zwickau ist maßgeblich - entsprechende Regelungen gelten nur im Landkreis Zwickau.
 - a. Auf der Vereinshomepage www.alter-gasometer.de ist der tagesaktuelle Inzidenzwert veröffentlicht, inkl. der tagesaktuellen Regelungen auf Auflagen.
 2. Der Landkreis Zwickau gibt unverzüglich nach der Veröffentlichung nach Absatz 1 den Tag bekannt, ab dem die jeweiligen [Regelungen](#) gelten.
 3. Ein für einen Schwellenwert maßgeblicher Wert gilt als überschritten, wenn die SiebenTage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen über dem Schwellenwert liegt. Die jeweils verschärfenden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag.
 4. Ein für einen Schwellenwert maßgeblicher Wert gilt als unterschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert erreicht oder unter diesem liegt. Die jeweils erleichternden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag.
- ⊗ Neu eingeführt werden eine Vorwarnstufe ([650 Krankenhausbetten und 180 Intensivbetten](#)) und eine Überlastungsstufe ([1.300 Krankenhausbetten und 430 Intensivbetten](#)). Gilt die **Vorwarn- oder Überlastungsstufe**, gelten die entsprechenden Regelungen im gesamten Freistaat Sachsen.
- ⊗ Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Leben gelten, sind, soweit möglich, auch innerhalb des Vereins Alter Gasometer und seiner Angebote umzusetzen.
- ⊗ Es dürfen ausschließlich Personen ohne COVID 19 verdächtige Symptome gemäß der Veröffentlichung des RKI die Einrichtung und Angebote besuchen.
- ⊗ Mitarbeiter*innen welche COVID 19 verdächtige Symptome aufweisen, in Risikogebieten waren, mit mutmaßlich infizierten Personen im Kontakt waren, o.ä. bleiben zu Hause, kontaktieren einen Arzt und folgend den Geschäftsführer zur Abstimmung weiterer Maßnahmen, wie z.B. Home-Office, häusliche Quarantäne, usw..
- ⊗ Als Verein, Betreiber und Arbeitgeber nehmen wir regelmäßig Gefährdungsbeurteilungen vor. Arbeitsplätze, Beratungen, etc werden den aktuellen Anforderungen entsprechend gestaltet. Unterstützende digitale Möglichkeiten sind vorrangig zu nutzen.

Anforderungen & Umsetzung

1) Einhaltung des Mindestabstandes

Die Einhaltung eines **Mindestabstands von 1,5 Metern** zu anderen Personen wird dringend **empfohlen**.

Durch die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen werden für unseren Verein **weitere Auflagen** festgelegt

2) Kontaktbeschränkungen

2.1) Nutzer*innenanzahl bei Veranstaltungen

- a. Werden Veranstaltungen im Innenbereich mit Publikum durchgeführt, ist eine **Zutrittsbegrenzung** für eine maximale Personenzahl umzusetzen.
- b. Diese ist so zu wählen,
⇒ dass zu unbekanntem Dritten ein **Mindestabstand von 1,1 Metern (Lehne zu Lehne)** eingehalten wird,
⇒ beziehungsweise bei der Vergabe von festinstallierten Sitzplätzen jeweils mindestens **ein Sitzplatz** zwischen unbekanntem Dritten freigelassen wird.

2.2) Begrenzung Besucherzahl

- a. Die **Obergrenze** in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für die zeitgleich anwesenden Personen bemisst sich an den örtlichen Gegebenheiten und muss im jeweiligen Hygienekonzept festgelegt werden.
- b. Die maximale Besucherzahl wird an die Größe des jeweiligen Veranstaltungsraumes und die Auflagen im Hygienekonzept angepasst:

Raum m ²	Kapazität	Gastronomie
Beratungsraum ca. 15m ²	bis zu 4 Personen je Aufbauvariante	Unter Beachtung dieses Konzeptes möglich
Jugendtreff ca.80m ²	bis zu 15 Personen je Aufbauvariante, siehe Anlage	Unter Beachtung dieses Konzeptes möglich
Mehrzweckraum ca. 30m ²	bis zu 6 Personen je Aufbauvariante, siehe Anlage	Unter Beachtung dieses Konzeptes möglich
Historisches Dorf, Außenbereich 2.000m ²	bis zu 100 Personen je Aufbauvariante, siehe Anlage	Unter Beachtung dieses Konzeptes möglich
Historisches Dorf, Langhaus 60m ²	bis zu 15 Personen je Aufbauvariante, siehe Anlage	Unter Beachtung dieses Konzeptes möglich
Jugendclub Kirchberg ca. 80 m ²	bis zu 15 Personen je Aufbauvariante, siehe Anlage	Unter Beachtung dieses Konzeptes möglich
Saal	bis zu 150 Personen je Aufbauvariante	Unter Beachtung dieses Konzeptes möglich
Garten	bis zu 150 Personen je Aufbauvariante	Unter Beachtung dieses Konzeptes möglich
Extern angemietete Räume	Siehe Hygienekonzept des Vermieters	Unter Beachtung dieses Konzeptes möglich
Barterre ca. 80 m ²	bis zu 50 Personen je Aufbauvariante, siehe Anlage	Unter Beachtung dieses Konzeptes möglich

- ⇒ An den Zugängen zu Veranstaltungs- und Projekträumen sowie den WC Anlagen wird auf die **maximal zulässige Personenzahl hingewiesen**.
- ⇒ Angebote sind dabei **überwiegend bestuhlt** und die Stühle im Abstand von mindestens 1,10 Metern voneinander aufgestellt.
- ⇒ **Stehplatzveranstaltungen** dürfen durchgeführt werden. Der Abstand zu unbekanntem Dritten von 1,50 Meter ist einzuhalten. Bei Unterschreitung (oder nicht Sicherstellung) besteht Maskenpflicht.

3) Maskenpflicht

- (1) Die **Pflicht zum Tragen** einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen, **ohne** dass der **Mindestabstand** von 1,5 Metern eingehalten wird.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht insbesondere:
 - a. **in geschlossenen Räumen** von Einrichtungen, Betrieben, Läden, Angeboten und Behörden, sofern es sich um **öffentlich zugängliche Verkehrsflächen** handelt,
 - b. für Handwerker und Dienstleister in und vor den Räumlichkeiten der Auftraggeber, sofern dort andere Personen anwesend sind,
 - c. für die Beschäftigten im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen
- (3) **Überschreitet** die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von **10**, **entfällt** die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.
- (4) Bitte bringen Sie zu unseren Veranstaltungen und Angeboten eine Mund-Nasen-Bedeckung mit. Besucherinnen und Besucher sind angehalten, diese in geschlossenen Räumen zu tragen, dazu zählen insbesondere auch **sanitäre Anlagen und Warteschlangen vor dem Veranstaltungsraum**. An ihrem Platz können Sie den Mund-Nasen-Schutz ablegen, insofern keine weiteren tagesaktuellen Auflagen greifen.
- (5) In unseren Arbeitsstätten gilt für die **Beschäftigten eine Verpflichtung zum Tragen medizinischer Gesichtsmasken** nach der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung, wenn
 1. die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich ist, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden,
 2. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder
 3. wenn Wege vom und zum Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden zurückgelegt werden.
- (6) Der Verein stellt über die Verwaltung dafür **medizinischer Gesichtsmasken** zur Verfügung.

4) Maßnahmen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35

- (1) **Überschreitet** die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von **35**, besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (**3G Regelung**) und zur **Kontakterfassung** für
 1. den Zugang zur Innengastronomie,
 2. die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen,
 4. den Sport im Innenbereich
 6. den Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich,
 10. Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienerholung

11. den Zugang zu Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen, sowie ähnlichen Einrichtungen,

- Die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises gilt bei Einrichtungen und Angeboten nach Satz 1 Nummer 11 einmal wöchentlich.

- (2) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, sind **Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt** verpflichtet, sich **zweimal wöchentlich zu testen** oder testen zu lassen, wenn sie nicht als geimpft oder Genesen gelten. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.

5) Maßnahmen bei Vorwarnstufen

- (1) Während der Geltung der Vorwarnstufe (650 Krankenhausbetten und 180 Intensivbetten) gelten die Maßnahmen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35 entsprechend.
- (2) Darüber hinaus sind **private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur mit zehn Personen** unabhängig von der Anzahl der Hausstände gestattet. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt. Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mitgezählt.
- (3) Dies gilt nicht für unsere Angebote der Jugendarbeit

6) Maßnahmen bei Überlastungsstufe

- (1) Während der Geltung der Überlastungsstufe, besteht für den Zugang zu den in 4, 1 genannten Einrichtungen und Angeboten die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises (**2G**) und zur **Kontakterfassung**.
- (2) Bei Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen im Innenbereich kann der Impf- oder Genesenennachweis durch einen Testnachweis ersetzt werden.
- (3) Während der Geltung der Überlastungsstufe sind private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur gestattet
- a. 1. den Angehörigen eines Hausstands, in Begleitung der Partnerin oder des Partners und von Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht,
 - b. 2. mit einer weiteren Person.

7) Maßnahmen bei Angeboten der Kinder und Jugendarbeit

- (1) Maßnahmen nach Punkt 4 bis 6 und 9 dieses Hygienekonzeptes, respektive der §§ 7 bis 9 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 26.08.20221 **gelten nicht für** unsere **Angebote der Kinder- und Jugendarbeit** nach SGB VIII. Ausgenommen sind Angebote der Kinder- und Jugenderholung.
- (2) Die **Maskenpflicht** laut Punkt 3 dieses Hygienekonzeptes gelten auch hier.

8) Termine von Mitarbeiter*innen, Vereinsmitglieder, Netzwerkgruppen, etc.

- (1) Maßnahmen nach Punkt 4 bis 6 und 9 dieses Hygienekonzeptes, respektive der §§ 7 bis 9 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 26.08.20221 **gelten nicht für** Besprechungen oder sonstige **interne Veranstaltungen** von und für Mitarbeiter bzw. Vereinsmitgliedern, denn in Abgrenzung zur „Veranstaltung“ kommen hier keine unbekanntes Dritten zusammen.
- (2) Die Maskenpflicht laut Punkt 3 dieses Hygienekonzeptes gelten auch hier.

(3) Kontaktnachverfolgung

- (1) Sofern nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung eine Kontakterfassung erforderlich ist, sollen Veranstalter und Betreiber vorrangig **digitale Systeme** für die Kontakterfassung einsetzen, damit das Gesundheitsamt im Ernstfall die Infektionskette nachvollziehen kann und Betroffene informieren kann.
- (2) Daten werden dabei datenschutzkonform für die Dauer von 4 Wochen für das Gesundheitsamt des Landkreis Zwickau abrufbar gehalten.
- (3) Die Registrierung der persönlichen Kontaktdaten erfolgt entweder digital oder analog:
 - ✓ Sie können auf der [Homepage](#) ein **Formular** herunterladen und bequem zu Haus ausfüllen und vor Zutritt zur Veranstaltung unserem Einlassdienst abgeben.
 - ✓ Sie können selbiges Formular auch **vor Ort** von unserem Mitarbeiter*innen erhalten, vor Ort ausfüllen und vor Zutritt zur Veranstaltung unserem Einlassdienst abgeben.
 - ✓ Oder sie nutzen die App-basierte Lösung des sächsischen Startups **pass4all**. Wir freuen uns, die App-basierte Lösung pass4all zur datensparsamen Kontaktnachverfolgung zur Zutrittserfassung im
 - Veranstaltungssaal,
 - dem Jugendclub in der Biergasse,
 - dem Jugendclub in Kirchberg,
 - im Historischen Dorf sowie
 - in der Barterre ermöglichen zu können.

Als Gast können sie kontaktlos, anonym, sicher und schnell bei uns am Eingang einzuchecken. Wir möchten auch in Ihrem Interesse auf die Führung von Listen und Zetteln verzichten und bitten Sie, die Apps über <https://www.pass4all.de/download/> im Vorab zu downloaden und Ihre Daten in der App zu hinterlegen. Nach Eingabe Ihrer persönlichen Daten erhalten Sie eine E-Mail mit einem Code, den Sie bitte in der App bestätigen. Am Veranstaltungstag selbst können Sie sich nun direkt am Einlass einchecken. Scannen Sie einfach den QR Code mit der APP pass4all, welcher sich direkt am Einlass befindet. Beim Auftreten eines Infektionsfalles ermöglicht uns pass4all, dem Gesundheitsamt die Kontaktdaten schnell zu übermitteln. Alle Daten werden ausschließlich verschlüsselt und geschützt [auf den pass4all-Servern] gespeichert und nach 30 Tagen automatisch wieder gelöscht.

Erfasst werden nur folgende Daten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift der Besucherinnen und Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs.

Die entsprechenden **datenschutzrechtlichen Hinweise** sind auf der Homepage hinterlegt.

Die Landesregierung empfiehlt außerdem die Nutzung der [Corona Warn App](#). Die Corona-Warn-App hilft, Infektionsketten schnell zu durchbrechen. Sie macht das Smartphone zum Warnsystem. Die App informiert, wenn Personen Kontakt mit nachweislich Corona-positiv getesteten Personen hatten. Sie schützt Personen und Privatsphäre.

(4) Grundsätze für den Impf-, Genesenen- und Testnachweis

- (1) Der Impf- oder Genesennachweis kann durch einen **Testnachweis** ersetzt werden, wenn
 - a. die verpflichtete Person das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

- b. für die verpflichtete Person aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgesprochen wurde. (Für den Nachweis nach Satz 1 Nummer 2 ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. In dieser Bescheinigung ist auch anzugeben, wann die gesundheitlichen Gründe voraussichtlich entfallen. Satz 1 gilt auch für den Zeitraum von acht Wochen nach dem Wegfall des Grundes für die fehlende Impfung nach Satz 1 Nummer 1 und 2.)
- (2) Wenn nach oder aufgrund dieser Verordnung ein **Testnachweis** gefordert wird, gilt, dass dessen Vornahme zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Angeboten und Leistungen nicht länger als **24 Stunden** zurückliegen darf, es sei denn, in dieser Verordnung ist etwas anderes geregelt. Abweichend von Satz 1 gilt bei einem Test, der auf der sogenannten Polymerasekettenreaktion beruht und die Erbsubstanz des Virus in der Probe im Labor nachweisen kann (**PCR-Test**), dass dessen Vornahme nicht länger als **48 Stunden** zurückliegen darf.
- (3) Ein **Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler**, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.
- (4) Die Testpflichten gelten nicht für Personen
 - 1. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden, oder
 - 2. die nachweisen,
 - a) dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder
 - b) dass sie von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.
- 6) **Besteht nach dieser Verordnung die Verpflichtung einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzulegen, sind die Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden der jeweiligen Einrichtung vor dem Zugang oder der Inanspruchnahme verpflichtet, einen solchen Nachweis zu führen.** Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original.
 - ⇒ Bei Veranstaltungen des Vereins Alter Gasometer erfolgt die Zugangskontrolle zwischen Hygienestation und Abendkasse durch eingewiesenes Personal.
 - ⇒ Vorrangig erfolgt die Kontrolle über digitale Systeme. Gäste können für das Einlesen der Zertifikate die Corona Warn App oder die App CovPass nutzen. Die digitale Kontrolle erfolgt über die CovPass Check.
 - ⇒ Halten Sie bitte ihr digitales Zertifikat oder ein Testergebnis inkl einem Ausweisdokument bereit.

(5) Testungen

- (1) Wir sind verpflichtet Beschäftigte, die mindestens **fünf Werktage** hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen **nicht gearbeitet haben**, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchführen.
- (2) Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet. Wir sind verpflichtet, den Beschäftigten die Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- (3) Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der **Einsichtnahme** in die Test- oder Impfnachweise **gemeinsam mit** einem amtlichen **Ausweispapier im Original**.
- (4) Für Nutzer*innen unserer Angebote der Jugendarbeit nach §11 und §12 SGB VIII gibt es keine Testpflicht.

(6) Gastronomie

- (1) Besondere Hygieneregeln für die Speisenversorgung sowie den Gastronomiebetrieb im Innen- und Außenbereich einschließlich von Veranstaltungen und Festen:
- a. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken in Selbstbedienung ist das Besteck einzeln über das Servicepersonal auszureichen.
 - b. In der Außengastronomie wird den Gästen empfohlen, bis zum Erreichen und beim Verlassen des Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu unbekanntem Dritten nicht eingehalten werden kann.
 - c. Für die Innengastronomie wird ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den belegten Stühlen benachbarter Tische vorgeschrieben.
 - d. Sitz- und Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu unbekanntem Dritten sicher gewährleistet ist.
 - e. **Bis zum Erreichen und beim Verlassen des Sitzplatzes ist von den Gästen mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Personal ist zum Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtet.**
 - f. **Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OPMaske) oder einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske entfällt, soweit die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet.**
- (1) Das reichen von Getränken und Snacks bei **pädagogischen Angeboten** ist unter Beachtung der üblichen Hygienebestimmungen zulässig.

(7) Belehrung und Hygienehinweise

An allen Zugängen zu Räumen und Flächen zugänglichen Räumen werden gut sichtbare **Hygienehinweise** in Form von Aushängen/Plakate angebracht. Die Kommunikation dazu erfolgt bereits **im Vorfeld** über unsere Homepage bzw. in Programmheften. Alle Mitarbeiter*innen und Mitwirkende werden vor jeder Maßnahme ausführlich über die Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften **belehrt**. Personen mit einer Symptomatik, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeutet (z. B. Fieber, Halsschmerzen, Husten) werden von unseren Angeboten ausgeschlossen. Der Ausschluss wird durch eine Beschilderung am Eingang verdeutlicht und durch die Mitarbeiter*innen kontrolliert. Der Ausschluss gilt für Personal und Besucher gleichermaßen. Alle Mitarbeiter*innen (Hauptamt, Ehrenamt, Pauschalkräfte) werden zu dem Konzept und aktuellen Rechtslagen zu den Teamsitzungen und in der Mitarbeiter App informiert und belehrt. Der zuständige Mitarbeiter nimmt diese Belehrung vor Ort vor und **dokumentiert** dies mit Unterschrift im CORONA Hefter des jeweiligen Arbeitsbereiches. Der zuständige Mitarbeiter achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen während dem Angebot.

(8) Desinfektion

In den sanitären Anlagen und allen Veranstaltungsräumen und -flächen befinden sich **Desinfektionsmittelspender**, welche Besuchern und Mitarbeitern zur Verfügung stehen. In den WC Anlagen befinden sich darüber hinaus Handseifenspender, Mehrwegtücher und Einmalhandtücher und/oder Trockner. Türen und Fenster bleiben in den warmen Monaten möglichst geöffnet – insofern dies nicht anderem Recht widerspricht (z.B. Brandschutz, Hygiene, Datenschutz), um die Berührung von Türklinken zu vermeiden. Die Veranstaltungs- und Projekträume bzw. -flächen werden vor und nach der Veranstaltung gründlich gereinigt

und desinfiziert. Die Reinigungen werden in Form eines **Reinigungsplanes** dokumentiert und vor jeder Veranstaltung vom Dienstleitenden kontrolliert.

Hinweis: Die allgemeine Reinigung, Desinfektion erfolgt über den Gebäudereiniger und die Freiwilligendienste. Die Dokumentation erfolgt in den bisherigen Listen in der Verwaltung. **Für die Veranstaltungs- und Projekträume und -flächen zeichnet die jeweiligen Arbeitsbereiche für die Umsetzung oben beschriebenen Ablaufs und Dokumentation verantwortlich.** Sonstige Dokumentationen, z.B. Kühlzellen werden wie gewohnt geprüft und dokumentiert und beim Technischen Leiter im Wochen- bzw. Monatsrhythmus hinterlegt.

Toilettenräume werden regelmäßig kontrolliert und bei längeren Veranstaltungen oder erhöhtem Besucheraufkommen auch während der Veranstaltung zwischengereinigt. Mobiliar und **Gegenstände** (z.B. Mikrofone, Instrumente, Kursutensilien wie Pinsel oder Malfarbe) für Künstler und Kurs-Teilnehmende werden **nicht zwischen** den Personen getauscht und vor sowie nach jedem Gebrauch durch das Personal desinfiziert.

(9) Lüften, Luftreiniger und CO2 Ampeln

Türen und Fenster bleiben in den **warmen Monaten möglichst geöffnet** – insofern dies nicht anderem Recht widerspricht (z.B. Brandschutz, Hygiene, Datenschutz), um die Berührung von Türklinken zu vermeiden.

Alle Räume werden regelmäßig **gelüftet**. Der Veranstaltungssaal ist darüber hinaus mit einer Lüftungsanlage (keine Klimaanlage und 100% Frischluft) und Dachfenster ausgestattet, welche einzuschalten ist bzw. geöffnet werden können.

Die Lüftungsanlage im Veranstaltungssaal tauscht verbrauchte Luft mit Außenfrischluft zwischen 9.500 m³/h und 12.000m³/h, respektive erfolgt bis zu 3 mal in der Stunde ein kompletter Luftaustausch im Veranstaltungssaal.

In allen Büros, Mehrzweckräumen und Veranstaltungsräumen kommen **CO2 Ampeln** zum Einsatz.

Verschiedenste wissenschaftliche Studien kommen zu der Erkenntnis, dass die CO₂-Werte (Kohlendioxid) in der Innenraumluft ein Indikator für potenziell **virenbeladene Aerosol-Konzentrationen** sind. Gerade für Büros, Beratungsräume und teilweise auch Veranstaltungsräume sind CO₂-Ampeln somit nicht nur hilfreiche Geräte bezüglich der Raumluftqualität und Konzentrationsfähigkeit, sondern auch im Sinne der Hygiene und des Schutzes vor Viren wie dem Corona-Virus SARS-CoV-2. Einfache CO₂-Sensoren können helfen abzuschätzen, wie verbraucht die Luft in Innenräumen ist. Durch **gezieltes Lüften** ließen sich so womöglich Sars-CoV-2-Fälle verhindern.

Lüften - Türen auf, Fenster auf. Mit Eintritt in die **kalte Jahreszeit** ist diese Empfehlung aus mindestens drei Gründen hinfällig. Aber auch gekippte Fenster sind in der kalten Zeit nicht zu empfehlen.

- Durch dauerhaft gekippte Fenster kann viel Wärme verloren gehen.
- Das angrenzende Mauerwerk kann stark auskühlen. An kalten Wänden kondensiert außerdem die Feuchtigkeit schneller und die Wände werden feucht. Schimmelbildung wird dadurch begünstigt.
- Durch gekippte Fenster ist nur ein geringer Luftaustausch möglich. Die Raumluft wird nicht gut verdünnt.

Daher gilt insbesondere im Zeitraum Oktober bis April:

- Querlüften: Am besten ist es, für richtig Durchzug zu sorgen. Wenn zwei gegenüberliegende Fenster weit geöffnet werden, kann die Raumluft schnell abziehen und wird durch Frischluft ersetzt.

- Stoßlüften: Wo Querlüften nicht möglich ist, sollte zumindest ein Fenster für mehrere Minuten weit geöffnet werden.
- Häufig lüften: Räume, in denen viele Menschen zusammenkommen, möglichst häufig, bis zu fünf Mal in der Stunde, zu lüften.

In allen beschriebenen Räumen empfiehlt eine Anleitung den richtigen Umgang mit den CO2 Ampeln und dem richtigen Lüften.

- In Arbeitsräumen sollte die CO2-Konzentration nicht über **1.000 ppm** liegen – ppm ist die Abkürzung für die Maßeinheit „parts per million“, auf deutsch also Teile pro eine Million Teile. Zum Vergleich: In der frischen Luft draußen liegt die CO2-Konzentration bei 400 ppm.
- Ab 1.000ppm sollten daher die Lüftungshinweise (siehe oben) angewendet werden.

In allen Büros kommen **Luftreiniger** des Typ PHILIPS AC 2887/10 zum Einsatz. Die Mitarbeiter*innen sind angehalten diese Geräte im automatischen Virenmodus in Betrieb zu nehmen, mindestens wenn zwei Personen im Raum arbeiten. Die Geräte sind mobil und können somit auch temporäre in Beratungsräumen bis zu 80qm zum Einsatz gebracht werden.

(10) Umgang mit Risikogruppen

Wir möchten zu unseren Veranstaltungen und Angeboten niemanden ausschließen. Umso mehr soll die strenge Einhaltung des Infektionsschutzes (Hygiene, Desinfektion und Mindestabstand) dazu beitragen, die Ansteckungsgefahr auf ein Minimum zu begrenzen.

Für **Risikogruppen** gibt es keine einheitliche Regelung. Es ist auch pauschal nicht kontrollierbar wer zu einer Risikogruppe gehören kann. Daher ist aus Gründen der gleichberechtigten Teilhabe (z.B. Inklusion), Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der grundsätzliche Ausschluss nicht gerechtfertigt.

Wir bitten die Gäste um sensible **Selbsteinschätzung**. Bei augenscheinlicher Erkrankung wird der Zutritt versagt.

(11) Personal

- Das Hygienekonzept wurde durch die hauptberuflichen Beschäftigte mitentwickelt.
- Alle Mitarbeiter*innen werden zu dem Konzept **belehrt**. Aktuelle Änderungen werden über entsprechende Teamsitzungen und die Mitarbeiter App **kommuniziert**.
- Wir werden in **ausreichendem** Maße Personal vorhalten, sodass innerhalb der Angebote einerseits eine professionelle Betreuung (z.B. pädagogische Angebote) gesichert ist und andererseits durch das anwesende Personal auch die Einhaltung der Hygieneregeln dieses Konzeptes kontrolliert werden kann. Der Veranstaltungsleiter bzw. diensthabende Mitarbeiter belehrt alle Mitarbeiter*innen vor jeder Veranstaltung/Maßnahme ausführlich über die Hygienevorschriften und ist während der Veranstaltung zu jederzeit als zentrale **Kontaktperson** ansprechbar.
- **Pauschalkräfte, Honorarkräfte, Ehrenamtliche und ähnliche Beschäftigungsverhältnisse** müssen vor Arbeitsaufnahme gegenüber dem Veranstaltungsleiter und/oder Projektleiter einen **Impf- oder Genesenennachweis** vorlegen. Dieser kann durch einen tagesaktuellen Testnachweis (24h Regel) ersetzt werden. Bei wiederholter Arbeit / mehrtägiger Arbeit darf die Unterbrechung maximal 48h betragen. Die Dokumentation erfolgt durch den Veranstaltungsleiter und/oder Projektleiter im Corona Hefter des Arbeitsbereiches. Der Veranstaltungsleiter und/oder Projektleiter informiert und belehrt

Pauschalkräfte, Honorarkräfte, Ehrenamtliche und ähnliche Beschäftigungsverhältnisse zu diesem Hygienekonzept.

(12) Großveranstaltungen

(1) Großveranstaltungen sind Zusammenkünfte von gleichzeitig **über 1 000** Besucherinnen und Besuchern unabhängig von Veranstaltungsart und Veranstaltungsort.

Bei Planung einer solchen Veranstaltung sind die tagesaktuellen Auflagen umzusetzen.

(13) Ticketing und Bezahlung

Es wird nur die Anzahl an Eintrittskarten im Vorverkauf verkauft, die entsprechend den erarbeiteten Corona-Bestuhlungsplänen möglich sind. Wenn in dieser begrenzten Gästekapazität noch Plätze vorhanden sind (spontane Besuche) wird eine Abendkasse öffnen.

Priorität hat der Online - Vorverkauf und der kontaktlose Einlasscheck.

(14) Garderobe

Bei allen Angeboten bleibt die Garderobe aktuell **geschlossen**.
